

## **Roaming-Höchstgrenzen: Kein Widerspruch zum EU-Recht**

Die neuen Grenzen sind bei Mobilfunkern höchst umstritten. Sie stehen nicht im Widerspruch zum EU-Wettbewerbsrecht, meint ein führender EU-Rechtsexperte

---

Diesen Freitag wird die Roaming-Verordnung zur Regelung der Handygebühren von Auslandsgesprächen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Damit kann am 30. Juni das teilweise umstrittene EU-Gesetz in allen Mitgliedstaaten unmittelbar in Kraft treten.

Die EU hat sich mit dem Festlegen von Höchstgrenzen für Tarife juristisch weit hinausgelehnt – aber offenbar nicht zu weit. Peter Rott, Professor für Zivilrecht mit Schwerpunkt europäisches Wirtschaftsrecht an der Universität Bremen, sieht in diesem Eingriff keinen Widerspruch zum EU-Wettbewerbsrecht.

### **Kein Wettbewerb**

"Das Problem liegt gerade darin, dass es bislang keinen Wettbewerb auf dem Roaming-Markt gibt", erklärt Peter Rott. "Roaming-Dienste werden dem Kunden nicht isoliert angeboten, und kaum ein Kunde wird seinen Telefondienstleister danach auswählen, wie hoch die Roaming-Gebühren sind, die nur in kurzen Perioden des Jahres anfallen." Allenfalls denkbar sei dies bei Personen, die einen erheblichen Teil des Jahres im Ausland verbringen. Da mag es aber billiger sein, sich einen zusätzlichen Telefondienstleister in dem entsprechenden Land zu suchen, um das Roaming zu umgehen, so Rott.

Zum Vorwurf des "Preisdiktats" aus Brüssel hält er fest, dass die EU bloß Obergrenzen für die Roaming-Gebühren festgelegt habe. Unterhalb der "durchaus großzügigen" Obergrenzen – 49 Cent für aktive Handy-Gespräche, 24 Cent für empfangene Telefonate – sind die Unternehmen in ihrer Preisgestaltung frei, unterstreicht Rott. "Verbraucherverbände hätten sich erheblich niedrigere Tarife vorstellen können, einige Telekom-Unternehmen sind schon sehr nah an diesen Obergrenzen."

Die Regulierung der Handytelefonate ins Ausland weist "einen klaren Binnenmarktbezug" auf, sagt Rott. "Es geht im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen ganz allgemein um eine Infrastruktur, die für den Binnenmarkt essenziell ist." Das gilt auch für andere Dienstleistungen wie etwa den Zahlungsverkehr, wo es ja auch schon EU-Recht gibt, das sich mit der Höhe der Bankgebühren befasst, "wenn auch nicht in der Form expliziter Obergrenzen". Und Faktum ist für Rott: "Überhöhte Gebühren behindern den Binnenmarkt."

Die Roaming-Verordnung basiert auf dem so genannten "Binnenmarktartikel" 95 des EG-Vertrages. Er ist das Herzstück zur Realisierung des Binnenmarktes in allen Mitgliedstaaten und legt fest, dass Handelsschranken – also nationale Gesetze zur Abschottung von wirtschaftlichen Bereichen – beseitigt werden müssen. Nur gab es bisher in keinem Mitgliedsland nationale Bestimmungen, die die Roaming-Preise eingeschränkt hätten. Was in 27 Ländern nicht existiert, kann auch nicht harmonisiert werden. Zum anderen beruht die nunmehrige Verordnung auf einer natürlichen Ausdehnung des Gemeinschaftsrechts durch den Europäischen Gerichtshof. Auf Basis des Binnenmarktartikels haben die EU-Richter 2003 beispielsweise auch die Tabakwerbung eingeschränkt.

### **Verordnung gilt drei Jahre lang**

Dass die Telekomunternehmen vor dem EuGH gegen die Roaming-Höchstgrenzen vorgehen werden, glaubt Rott nicht. "Zu deutlich ist die politische Stimmung auf allen Seiten." Die

Erfolgsaussichten seien gering, außerdem leide der Rest der Wirtschaft ebenfalls unter überhöhten Roaming-Gebühren. Die ersten Reaktionen zeigen laut Rott, "dass die Unternehmen ihre Gebühren ohne großes Getöse und mit dem Hinweis darauf, dass sie ja eigentlich kaum teurer waren, anpassen. Hier muss man wohl auch berücksichtigen, dass sie im Vorfeld erreicht haben, dass die Obergrenzen sehr maßvoll ausgefallen sind." Hinzu kommt: Die Roaming-Verordnung gilt drei Jahre lang. Fast ebenso lange könnte ein Verfahren vor dem EuGH dauern.

Die EU-Kommission hätte freilich auch über das Wettbewerbsrecht gegen die Handy-Betreiber vorgehen können. Das hätte aber den Nachteil gehabt, gibt Rott zu bedenken, "dass gegen jeden Anbieter einzeln hätte vorgegangen werden müssen. Das Verfahren ist enorm aufwändig und hätte wahrscheinlich Jahre in Anspruch genommen." (Heike Hausensteiner, DER STANDARD, Print-Ausgabe, 27.6.2007)